

Stellungnahme zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 22.04.2020

Informationen, wonach auch in Rheinland-Pfalz sich Engpässe bei der Klärschlamm Entsorgung abzeichnen, liegen mir nicht vor. Schon aus Vorsorgegründen ist es jedoch angezeigt, sich mit der Frage „wie sicher ist meine Klärschlamm Entsorgung“ zu befassen. Während in Baden-Württemberg der Geltungsbereich des Abfallrechtes und somit alle abfallrechtlichen Vorschriften erst mit der Abgabe des Klärschlammes zur Entsorgung beginnt, so haben wir in Rheinland-Pfalz eine hiervon abweichende Auffassung. Wir, wie auch das BMU und andere Länder sehen den Rechtsübergang an dem Punkt, an dem die abwassertechnische Behandlung gemäß § 54 Abs. 2 WHG abgeschlossen ist, das heißt er entwässert zur weiteren Entsorgung aus der Abwasseranlage ausgeschieden wird.

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes sind zwei Zeiträume zu betrachten:

- 1) Wie ist die Einschätzung bis 31.12.2020 und
- 2) Was kommt ab 01.01.2021.

Zu 1) Die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde durch die Klärschlammverordnung, aber vor allem durch die Düngeverordnung eingeschränkt. Vor wenigen Tagen ist die Änderung der Düngeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.05.2020 in Kraft getreten. Diese führt zu weiteren zeitlichen und mengenmäßigen Einschränkungen. So ist eine Aufbringung nach Ernte der Hauptfrucht (i.d.R. Getreidefrucht) grundsätzlich nur noch bis zum 01.10. und nur noch bei den Kulturen Wintergerste (bei Aussaat bis einschl. 01. Oktober) oder Winterraps oder Zwischenfrüchten möglich. Die Stickstofffracht darf hierbei 60 kg N/ha als Gesamtstickstoff und 30 kg N/ha als Ammoniumstickstoff nicht überschreiten.

Demzufolge ist mehr Lagerraum erforderlich.

- Für die Bemessung des Lagerraumes ist es unerheblich, ob er auf dem Gelände der Abwasserbehandlungsanlage eingerichtet und vorgehalten wird oder auf einem anderen Gelände. Gleiches gilt für die Frage, wer Betreiber eines solchen Lagers ist.
- Wird in einem Lagerplatz der Klärschlamm aus verschiedenen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße ab 1000 EW gelagert, so ist auf eine klare Trennung der Klärschlämme nach Maßgabe der durchgeführten Untersuchungen zu achten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Klärschlämme aus verschiedenen Anlagen desselben Betreibers handelt und jeder Klärschlamm hält die Schadstoffgrenzwerte für eine bodenbezogene Verwertung ein. Hiernach kann also zum Beispiel ein Abwasserverband den Klärschlamm aus den von ihm betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen gemeinsam in einem Lager ohne physische Trennung lagern.

Zu 2) Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2021 gelten zusätzliche Vorgaben für eine Aufbringung auf Flächen in sogenannten „roten Gebieten“. Hierunter werden die Gebiete

verstanden, unter denen das Grundwasser eine erhöhte Nitratkonzentration aufweist. In den „roten“ Gebieten gilt zusätzlich, dass bei der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff pauschal ein Abzug in Höhe von 20 % vorzunehmen ist. Weiterhin ist im Herbst eine Stickstoffdüngung nur noch zu Winterraps zulässig und zwar auch nur dann, wenn durch Bodenuntersuchung (0-90 cm) eine Menge an verfügbarem Stickstoff von 45 kg N/ha nicht überschritten ist.

Aus den neuen Vorgaben folgt, dass die Düngung, insbesondere in den „roten“ Gebieten, zu reduzieren ist. In diesen Gebieten scheidet eine Anwendung von Klärschlämmen im Herbst bis auf wenige Einzelfälle aus!

Für Abwasserbehandlungsanlagen, die eine bodenbezogene Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen in „roten“ Gebieten geplant haben, besteht somit die Notwendigkeit für zusätzlichen Lagerraum zu sorgen. Da die mögliche Ausbringzeit auf ca. drei – vier Monate (Februar, März, April und je nach klimatischer Lage Mai) eingeschränkt wird, ist ein Lagerraum für die übrigen acht - neun Monate im Falle einer 100 % Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen vorzuhalten.

gez.

Hans-Walter Schneichel



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT


Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Abteilung 5  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 22. April 2020  
Name Marc Zürn  
Durchwahl +49 (711) 126-2674  
E-Mail marc.zuern@um.bwl.de  
Aktenzeichen 25-8982.32/140  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Stadt- und Landkreise  
Untere Wasserbehörde  
Untere Abfallrechtsbehörde  
Untere Immissionsschutzbehörde

Nachrichtlich:  
Kommunale Landesverbände  
ZSV beim RP Tübingen

 Aufrechterhaltung der Abwasserreinigung bei pandemiebedingten Engpässen in der Klärschlamm Entsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie zeichnen sich Engpässe bei der Klärschlamm Entsorgung im Land ab. Dieser Engpass ist vor allem auf Einschränkungen beim Betrieb von Kohlekraftwerken zurückzuführen, deren Mitverbrennungskapazität in der Klärschlamm Entsorgung bislang noch unverzichtbar ist.

Die kommunale Abwasserreinigung kann als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge nur dann flächendeckend aufrechterhalten werden, wenn der dabei zwangsläufig anfallende Klärschlamm regelmäßig aus dem Abwasserreinigungsprozess ausgeschleust

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: [www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)



werden kann. Um dies auch während der aktuellen Pandemie sicherzustellen, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten ein Maßnahmenkonzept erarbeitet.

In Baden-Württemberg liegt aktuell zwar noch kein akuter Entsorgungsnotfall bei Klärschlämmen vor. Regional kann es jedoch kurzfristig erforderlich sein, für einen befristeten Zeitraum einen pandemiebedingten Entsorgungsnotfall durch eine Zwischenlagerung zu überbrücken. In Abhängigkeit eines durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Entsorgungsnotfall und den örtlichen Gegebenheiten in den Kläranlagen empfiehlt das Umweltministerium folgende aufeinander aufbauende Maßnahmen:

### **Maßnahmenstufe 1: Schlamm-pufferung innerhalb der Bestandssysteme**

Zur Bestimmung und Planung der für die Schlamm-pufferung innerhalb des Abwasserbehandlungprozesses verfügbaren Kapazitäten sollte die mittlere täglich zu erwartende Klärschlammmenge (entwässert) bekannt sein oder ggf. ermittelt werden.

#### **Schlamm-pufferung innerhalb der biologischen Stufe**

Bei sich abzeichnenden Entsorgungseingpässen ist zunächst zu prüfen, ob das Puffersystem für den belebten Schlamm innerhalb der biologischen Reinigungsstufe weiter ausgeschöpft werden kann. Durch eine zeitweilige Reduzierung des Überschuss-schlammabzugs und einer damit einhergehenden Erhöhung des Trockensubstanzgehalts im Belebungsbecken ( $TS_{BB}$ ) können kurzfristig begrenzte Schlamm-mengen in der Biologie zwischengespeichert werden.

Dabei sollte die Erhöhung des Trockensubstanzgehaltes (TS) im Belebungsbecken schrittweise erfolgen (z.B. 0,2 g/l pro Erhöhungsschritt) und aus betrieblichen Gründen einen maximalen Wert von 6,5 g TS pro Liter nicht überschreiten. Der maximal tolerierbare Trockensubstanzgehalt im Belebungsbecken ist jedoch von den spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Kläranlagen anhängig (z.B. Konstruktion des Nachklärbeckens oder Absetzverhalten des Schlammes) und sollte individuell festgelegt werden. In der Regel lässt sich der maximal einstellbare Trockensubstanzgehalt aus Betriebserfahrungen ableiten und ist dem Betrieb der Anlagen bekannt. Der Schlamm-spiegel im Nachklärbecken ist bei einer derartigen Betriebsweise konsequent zu überwachen. Ein Schlamm-abtrieb aus der Nachklärung und somit ein Schlammaustrag über den Ablauf der Kläranlage in das Gewässer ist zwingend zu

verhindern. Daher darf es unter keinen Umständen zu einer Schlammstapelung in der Nachklärung kommen.

Zudem ist eine ausreichende Belüftung und Homogenisierung der höheren Schlamm-masse im Belebungsbecken sicherzustellen. In der Folge ist mit einem steigenden Energiebedarf für die Belüftung zu rechnen (Durch den zusätzlichen Bedarf für die Grundatmung entsteht für jedes zusätzliche g TS/l ein Strommehrverbrauch von bis zu 10 % für die Belüftung).

Vorbereitend wird empfohlen, bereits frühzeitig den aktuellen Trockensubstanzgehalt im Belebungsbecken zu prüfen und gegebenenfalls im Vorfeld abzusenken, um im Bedarfsfall die beschriebene Pufferkapazität ausschöpfen zu können. Während der vorbereitenden Absenkung des Trockensubstanzgehaltes ist die Ammoniumkonzentration im Kläranlagenablauf zu kontrollieren. Denn eine Erhöhung gegenüber den angestrebten Betriebswerten ist unbedingt zu vermeiden. Zudem muss ein ausreichendes aerobes Schlammalter zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

### **Schlamm-pufferung innerhalb der bestehenden Schlammschiene**

Bei sich abzeichnenden Entsorgungsengpässen sind zunächst die bestehenden Schlammstapelvolumina innerhalb der Schlammbehandlung vollständig auszuschöpfen. Auf Anlagen mit aerober Schlammstabilisierung betrifft dies insbesondere den Schlammstapelraum vor der (mobilen) Entwässerung. Auf Anlagen mit anaerober Schlammstabilisierung ist zu prüfen, ob kurzfristig zusätzliches Puffervolumen im Faulbehälter und der statischen Vor- sowie der Nacheindickung generiert werden kann. Sofern möglich, ist hierzu die Faulraumbelastung im Vorfeld auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Erhöhung des TS-Gehaltes in statischen Eindickern ist durch die Zugabe von Polymer als Flockungsmittel möglich. Hierbei ist zu beachten, dass der Schlamm nicht zu stark eingedickt werden darf. Ein Schlammabzug bzw. Schlammtransport muss mit den Aggregaten auf der Anlage weiterhin möglich sein. Deshalb ist das Pufferpotenzial in diesem Bereich in der Regel begrenzt, sollte aber dennoch nicht ungenutzt bleiben. Es wird empfohlen, vor Ergreifung dieser Maßnahme entsprechende Betriebsversuche zur Ermittlung der notwendigen Polymereinsatzmengen durchzuführen.

## **Maßnahmenstufe 2: Zwischenlagerung auf dem Kläranlagengelände**

Eine Zwischenlagerung von Klärschlamm auf Flächen auf dem Kläranlagengelände ist nur für entwässerte Klärschlämme möglich. Eine Abdeckung oder eine überdachte Lagerung ist dabei nicht zwingend erforderlich, kann jedoch den Zutritt von verunreinigtem Niederschlagswasser in die Kläranlage minimieren. Gegebenenfalls anzubringende Wetterschutzabdeckungen sind sturmsicher und sorgfältig zu befestigen.

Um die gegebenenfalls erforderlichen nächsten Handlungsschritte rechtzeitig ergreifen zu können, sollte das verfügbare Lagervolumen – sowohl für Option A als auch für Option B – auf Grundlage des mittleren Schlammanfalls im Vorfeld als Reserve „in Tagen“ errechnet werden. Soweit eine Lagerung in flüssigkeitsdichten Containern erfolgt, sind nach Möglichkeit weitere geeignete Container zu beschaffen.

### **Option A: Bestehende Lagerflächen für Klärschlamm**

Auf der Kläranlage zur Verfügung stehende Lagerflächen sollten frühzeitig für eine mögliche Zwischenlagerung von Klärschlamm vorbereitet werden. Dies beinhaltet unter anderem die rechtzeitige Räumung und Säuberung der Flächen.

### **Option B: Nicht als Lagerflächen deklarierte Flächen**

Die Lagerung von Klärschlamm auf dem Kläranlagengelände ist grundsätzlich auch auf geeigneten, also befestigten und wasserundurchlässigen ebenen Flächen möglich, die ursprünglich nicht als Klärschlammflächen deklariert sind. Dabei ist die Rückholbarkeit des Klärschlammes in der ursprünglichen Qualität, insbesondere hinsichtlich Fremdstoffen wie Steinen sicherzustellen. Notwendige Fahr- und Rettungswege sind hierbei zwingend freizuhalten. Die für diese Maßnahmen gegebenenfalls erforderlichen Radlader oder ähnliche Maschinen können ausgeliehen werden.

Um eine „Verschleppung“ von Klärschlamm auf das übrige Kläranlagengelände zu verhindern und das anfallende Oberflächenwasser gezielt in die Kanalisation oder direkt in die Becken der Kläranlage zurück zu führen, ist eine Umrandung der zur Klärschlamm Lagerung genutzten Flächen zielführend. Hierzu eignen sich beispielsweise Betonfertigelemente oder Sandsäcke. Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass an oder auf der Lagerfläche liegende Straßeneinläufe nicht in ein Gewässer oder andere Umweltbereiche, sondern ausschließlich in die Kläranlage

führen. Notfalls sind betreffende Straßeneinläufe im Einzelfall zu verschließen und Schachtbauwerke freizuhalten.

Die Lagerung von entwässertem Klärschlamm in aktuell nicht genutzten Becken der Abwasserreinigung und Schlammbehandlung ist ebenfalls denkbar. Es sollte jedoch hierbei nicht zu Schäden an einer der dort installierten technischen Ausrüstungen wie der Belüftungselemente kommen. Des Weiteren ist vor der Nutzung dieser Becken als Klärschlamm-Zwischenlager zu klären, wie der entwässerte Klärschlamm später aus den Becken wieder sicher und vollständig entnommen werden kann (Sicherstellung der Rückholbarkeit).

Die Randbedingungen und genehmigungsrechtlichen Aspekte für eine Zwischenlagerung von Klärschlamm auf nicht für diesen Zweck vorgesehenen Flächen auf dem Kläranlagengelände sollten mit der für die Kläranlage zuständigen Behörde frühzeitig abgestimmt werden.

Hinweis: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Stoffe, die in eine Abwasserbehandlungsanlage eingebracht werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG). Die Nichtgeltung des Abfallrechts besteht fort, bis die Abwasserbehandlung (einschl. Klärschlammbehandlung) abgeschlossen ist und der Klärschlamm zur Entsorgung abgegeben wird.

### **Maßnahmenstufe 3: Zwischenlagerung außerhalb des Kläranlagengeländes**

Sobald absehbar wird, dass die Klärschlamm-pufferkapazitäten im Abwasserreinigungsprozess und die Lagerkapazitäten auf dem Kläranlagengelände nicht mehr ausreichen, um den anfallenden Klärschlamm ordnungsgemäß zwischenzulagern, sind rechtzeitig Möglichkeiten für eine anderweitige Zwischenlagerung zu suchen. Dabei kann eine Zwischenlagerung in einer immissionsschutzrechtlich bereits genehmigten Anlage zur Lagerung von Klärschlämmen (AS 19 08 05) im Rahmen der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Betracht kommen. Diese Kapazitäten reichen nach Kenntnisstand des Umweltministeriums allerdings nicht aus, um im Fall eines pandemiebedingten Entsorgungsnotfalls die zur Zwischenlagerung anfallenden Klärschlamm-massen aufzunehmen.

Deshalb kann eine zeitweilige Lagerung vorrangig auf geeigneten Flächen auf Deponien der Deponieklasse II oder ehemaligen Hausmülldeponien erforderlich werden. Darüber hinaus kann auch eine zeitweilige Lagerung in den nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Abfalllagerungsanlagen, die bislang über keine bzw. unzureichende Genehmigung für die Lagerung von Klärschlämmen (AS 19 08 05) verfügen, notwendig werden.

Damit im Bedarfsfall eine unkomplizierte und kurzfristige Klärschlammabsteuerung und Zwischenlagerung sichergestellt werden kann, sollten die Betreiberinnen und Betreiber von Kläranlagen mit in Frage kommenden Deponiebetreiberinnen und -betreibern oder Betreiberinnen und Betreibern von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Lagerung von Abfällen rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Des Weiteren ist es empfehlenswert, ebenfalls frühzeitig mit der für die Deponie zuständigen Behörde bzw. mit der für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung von Abfällen zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um für den Entsorgungsnotfall die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung von Klärschlamm abzustimmen.

Für die Frage, ob eine Zwischenlagerung von Klärschlämmen unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich ist, kommt es auf die Beurteilung im konkreten Einzelfall an.

### **Option A: Lagerung auf Flächen von Deponien der Deponieklasse II oder ehemaligen Hausmülldeponien**

Folgende materiellen Voraussetzungen sind für eine Überbrückungslagerung auf DK II-Deponien zu erfüllen:

- Lagerdauer ist auf maximal sechs Monate begrenzt,
- Beschaffenheit der Klärschlämme:
  - Mindestens 20 Prozent Trockenmassegehalt bzw. maximal 80 Prozent Wassergehalt,
  - ausschließlich aerob und/oder anaerob stabilisierter Klärschlamm und



- ausschließlich unbelasteter Schlamm, der die Anforderungen im Hinblick auf die Schadstoffbelastungen der Klärschlammverordnung für die bodenbezogene Verwertung erfüllt,
- Klärschlämme sind witterungsgeschützt zu lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen (z. B. Zeltüberdachung, Abdeckung mit Folien oder geeigneten Kompostvliesen),
- aus der Klärschlamm Lagerung austretende Flüssigkeit oder verunreinigtes Niederschlagswasser sind sicher zu fassen und einer entsprechenden Abwasserreinigung zuzuleiten,
- sofern verfügbar, ist eine Zwischenlagerung in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu bevorzugen,
- Gelände ist vor Betreten durch Unbefugte zu schützen (z.B. vollständige Einzäunung des Geländes),
- leistungsfähige Zufahrt für Schwerlastverkehr ist vorhanden,
- ausreichende Rangier-, Be- und Entladefläche ist verfügbar,
- zukünftige Entsorgung der zwischengelagerten Klärschlämme ist sichergestellt und kann nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage der laufenden Abnahmeverträge) und
- Rückholbarkeit des Klärschlammes, weitgehend in der ursprünglichen Qualität und – etwa im Hinblick auf Steine – in einer Zusammensetzung, die von den thermischen Behandlungsanlagen akzeptiert wird, ist zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind beim Umgang mit Klärschlämmen in Zwischenlagern die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) Nr. 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ zu beachten.

Da DK II-Deponien als ehemalige Hausmülldeponien ursprünglich auch für die Ablagerung von Abfällen mit hohem organischen Anteil planfestgestellt waren, erscheint eine Überbrückungslagerung von Klärschlamm auf geeigneten Flächen dieser Deponien im Falle eines durch die vorherrschende SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Entsorgungsnotfalls grundsätzlich vertretbar. Die technische Ausstattung dieser De-

ponien ist in der Regel auf die Anforderungen für organikreiche Abfälle, wie die Behandlung von Sickerwasser, ausgelegt. Sofern die Zwischenlagerung in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern erfolgt, können auch nicht befestigte Flächen als Abstellort der Container (reine Abstellung, ohne Materialumschlag) genutzt werden.

Für eine zeitweilige Zwischenlagerung von Klärschlamm auf geeigneten Flächen einer DK II-Deponie wird eine Anzeige des Deponiebetreibers an das zuständige Regierungspräsidium entsprechend § 35 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz für dieses notfallbedingte Vorgehen für ausreichend erachtet. Dabei sind das Erfordernis dieser Lagerung und die vorgesehenen materiellen Vorsorgemaßnahmen plausibel darzulegen. In diesem Zusammenhang sieht es das Umweltministerium angesichts des Entsorgungsnotfalls als vertretbar an, vor dem Beginn der Zwischenlagerung nicht die förmliche Zustimmung der Regierungspräsidien abzuwarten, sofern das Regierungspräsidium in den Abstimmungsprozess zwischen Kläranlagen- und Deponiebetreiber eingebunden war.

### **Option B: Zwischenlagerung von Klärschlämmen (AS 19 08 05 – nicht gefährliche Abfälle) in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Lagerung von Abfällen**

Das notfallbedingte Vorgehen für eine Zwischenlagerung von Klärschlämmen (AS 19 08 05 – nicht gefährliche Abfälle) in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Lagerung von Abfällen sollte mit der zuständigen Behörde frühzeitig abgestimmt werden.

Ist die aufgrund des pandemiebedingten Entsorgungsnotfalls beabsichtigte Zwischenlagerung von Klärschlämmen nicht von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Lagerung von Abfällen gedeckt, weil beispielsweise die genehmigte Lagermenge überschritten wird oder die bestehende Genehmigung ausschließlich die Lagerung anderer Abfallarten umfasst, so bedarf es einer Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG.

Nach Eingang der Anzeige und der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlichen Unterlagen hat die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall unverzüglich zu prüfen, ob die mit der notfallbedingten Klärschlamm-Zwischenlagerung einhergehende Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage einer Genehmigung bedarf. Einer Änderungsgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Änderung nicht wesentlich im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG ist oder die durch

die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Insbesondere bei bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Lagerung von Klärschlämmen kann im konkreten Einzelfall eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG ausreichend sein, sofern beispielsweise die beabsichtigte Klärschlamm-Lagerungsmenge die bereits genehmigte Klärschlamm-Lagerungsmenge unwesentlich übersteigt.

Kommt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall bei der Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG zu dem Ergebnis, dass es sich bei der beabsichtigten Zwischenlagerung von Klärschlämmen um eine genehmigungsbedürftige Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Lagerung von Abfällen handelt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 20 Absatz 2 BImSchG „soll“ die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Durch die Fassung als „Soll-Vorschrift“ hat der Gesetzgeber eine Regelvermutung geschaffen. In üblichen Fallgestaltungen muss die Behörde eine Untersagung aussprechen. Dies impliziert im Umkehrschluss, dass in atypischen Fallgestaltungen die Behörde ihr Ermessen dahin ausüben kann, den Weiterbetrieb der ungenehmigten, aber gesetzlich genehmigungsbedürftigen Änderung zu dulden.

**Im Falle eines durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten und plausibel dargelegten Entsorgungsnotfalls bei Klärschlämmen liegen aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft atypische Umstände vor, die es grundsätzlich rechtfertigen können, den notfallbedingten ungenehmigten Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Abfalllagerungsanlage nach einer genehmigungsbedürftigen Änderung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vorübergehend zu dulden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ermessen in § 20 Absatz 2 BImSchG im konkreten Einzelfall grundsätzlich so ausgeübt werden kann, dass die notfallbedingte

Zwischenlagerung von Klärschlämmen in immissionsschutzrechtlich bereits genehmigten Abfalllagerungsanlagen ohne die nach § 16 Absatz 1 BImSchG erforderliche Änderungsgenehmigung geduldet werden kann, wenn insbesondere die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Lagerdauer ist auf maximal sechs Monate begrenzt,
- Beschaffenheit der Klärschlämme:
  - Mindestens 20 Prozent Trockenmassegehalt bzw. maximal 80 Prozent Wassergehalt,
  - ausschließlich aerob und/oder anaerob stabilisierter Klärschlamm und
  - ausschließlich unbelasteter Schlamm, der die Anforderungen im Hinblick auf die Schadstoffbelastungen der Klärschlammverordnung für die bodenbezogene Verwertung erfüllt,
- Lagerung erfolgt nur auf befestigten, wasserundurchlässigen und beständigen Flächen oder in flüssigkeitsdichten Containern. Sofern verfügbar, ist eine Zwischenlagerung in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu bevorzugen,
- Klärschlämme sind witterungsgeschützt zu lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen (z. B. Zeltüberdachung, Abdeckung mit Folien oder geeigneten Kompostvliesen),
- aus der Klärschlammlagerung austretende Flüssigkeit oder verunreinigtes Niederschlagswasser sind sicher zu fassen und einer entsprechenden Abwasserreinigung zuzuleiten,
- Gelände ist vor Betreten durch Unbefugte zu schützen (z.B. vollständige Einzäunung des Geländes),
- leistungsfähige Zufahrt für Schwerlastverkehr ist vorhanden,
- ausreichende Rangier-, Be- und Entladefläche ist verfügbar,
- zukünftige Entsorgung der zwischengelagerten Klärschlämme ist sichergestellt und kann nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage der laufenden Abnahmeverträge) und

- Rückholbarkeit des Klärschlammes in der ursprünglichen Qualität und im Hinblick auf Fremdstoffe wie Steine in einer Zusammensetzung, die von den thermischen Behandlungsanlagen akzeptiert wird, ist zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind beim Umgang mit Klärschlämmen auf Zwischenlagern die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) Nr. 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ zu beachten.

Im Falle einer notfallbedingten Duldungsverfügung wird empfohlen, diese schriftlich abzufassen, zu begründen und zeitlich auf längstens sechs Monate zu befristen. Soweit erforderlich, kann die Duldungsverfügung mit Nebenbestimmungen, die insbesondere die Erfüllung der oben genannten materiellen Anforderungen sicherstellen, erlassen bzw. verbunden werden. Darüber hinaus ist auch der Aspekt des § 12 Absatz 1 BImSchG zu berücksichtigen und im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen bzw. zu erhöhen ist.

Für den Zeitraum der Duldung hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass der Betrieb die beschriebenen technischen und betrieblichen Vorgaben einhält.

### **Ausfall der Klärschlammtransportlogistik**

Gemäß **§§ 100 Absatz 1 und 101 Wasserhaushaltsgesetz** sowie **§ 75 Wassergesetz** und **§ 9 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg** kann die zuständige Wasserbehörde im Anwendungsbereich des Wasserrechts nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Im Anwendungsbereich des Abfallrechts kann die dann zuständige Abfallrechtsbehörde gemäß **§ 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz** sowie **§ 19 Absatz 4 Landesabfallgesetz** in Verbindung mit **§ 9 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg** tätig werden.

Das Umweltministerium empfiehlt den Betreiberinnen und Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen, bei Erreichen einer der oben aufgeführten Maßnahmenstufen bereits die zur Umsetzungen der darauffolgenden Maßnahmenstufe erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. **Gleichzeitig bitten wir die Betreiberinnen und Betreiber von Kläranlagen, die zuständige Behörde über das Erreichen einer Maßnahmenstufe umgehend zu informieren.**

**Wir bitten die Stadt- und Landkreise, über die Regierungspräsidien zu den diesbezüglich eingegangenen Meldungen zu berichten. Ansprechpartner beim Umweltministerium ist Herr Marc Zürn ([marc.zuern@um.bwl.de](mailto:marc.zuern@um.bwl.de), 0711/126-2674).**

**Darüber hinaus bitten wir die Stadt- und Landkreise, bis Mittwoch, den 06.05.2020 über die Regierungspräsidien zur allgemeinen Lage bei der Klärschlamm Entsorgung zu berichten.**

Das Umweltministerium steht bezüglich weiterer Maßnahmen mit den Regierungspräsidien sowie dem Landesverband der DWA in engem Kontakt. Sobald sich neue Entwicklungen ergeben, werden wir Sie schnellstmöglich darüber informieren.

Die unteren Abfallrechts- und Wasserbehörden sowie die Regierungspräsidien werden gebeten, die Betreiberinnen und Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen bei den Kommunen und Abwasserzweckverbänden über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Der Landesverband der DWA erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Hepting-Hug  
Ministerialdirigentin